

RS OGH 1990/1/9 10ObS369/89, 10ObS64/90, 10ObS114/98g, 10ObS311/98b, 10ObS51/10p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.01.1990

Norm

ASVG §255 Ba

Rechtssatz

Es kommt für die Beurteilung der Verweisbarkeit nur auf den tatsächlichen Inhalt der erlernten oder angelernten Tätigkeit an, nicht aber darauf, ob diese - inhaltlich gleiche - Tätigkeit nun im landwirtschaftlichen, gewerblichen, industriellen, privaten oder im Verwaltungsbereich ausgeübt wird. Ebenso wie Versicherte ihren erlernten oder angelernten Beruf in jeder der genannten Sparten ausüben können, können sie auch auf jene inhaltlich gleiche oder ähnliche Tätigkeit in allen diesen Bereichen verwiesen werden, wenn ihre Arbeitsfähigkeit hiezu ausreicht.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 369/89

Entscheidungstext OGH 09.01.1990 10 ObS 369/89

Veröff: SSV-NF 4/2

- 10 ObS 64/90

Entscheidungstext OGH 26.06.1990 10 ObS 64/90

nur: Es kommt für die Beurteilung der Verweisbarkeit nur auf den tatsächlichen Inhalt der erlernten oder angelernten Tätigkeit an. (T1)

- 10 ObS 114/98g

Entscheidungstext OGH 31.03.1998 10 ObS 114/98g

Vgl auch

- 10 ObS 311/98b

Entscheidungstext OGH 20.10.1998 10 ObS 311/98b

Vgl auch

- 10 ObS 51/10p

Entscheidungstext OGH 13.04.2010 10 ObS 51/10p

nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0084441

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.06.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at